

**Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-641-02 (40/I/79)**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Umbau der bestehenden Wasserentnahme aus dem Kolbersbach beim Fischereilichen Lehr- und Beispielsbetrieb in Lindbergmühle durch den Bezirk Niederbayern, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten Dr. Olaf Heinrich, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Fischzuchtanlage des Fischereilichen Lehr- und Beispielsbetrieb in Lindbergmühle, Landkreis Regen hat Rechtsbestand durch Bescheid des Landratsamtes Regen vom 21.02.1990, Az: 33-40/I/79 i. d. F. des Bescheides vom 01.07.2011, Az: 33-641-02 (40/I/79).

Mit Planunterlagen vom 21.11.2023 beantragt der Bezirk Niederbayern, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten Dr. Olaf Heinrich, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut die vorhandene Entnahmestelle am Kolbersbach (Zufluss für den Fischereilichen Lehr- und Beispielsbetrieb in Lindbergmühle) umzubauen.

Für folgende Umbaumaßnahmen wird eine Plangenehmigung beantragt:

- Umbau der bestehenden Wehranlage zu einem Federwehr
- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe zu einem Asymmetrischen Raugerinne (Fischwanderhilfe für Auf- und Abstieg)
- Anpassung des bestehenden Einlaufbauwerks zur Sicherstellung der Wasserteilung
- Errichtung einer Wasserstandmessung zur Begrenzung der Entnahmemenge auf max. 200 l/s und digitale Überwachung der Wasserentnahme

Da die Umbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Insgesamt führt der Umbau der Entnahmestelle der bestehenden Fischzuchtanlage in Lindbergmühle zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse des Kolbersbaches.

Durch den Umbau der bestehenden Wehranlage zu einer Federwehr tritt eine erhebliche Verbesserung des Geschiebemanagement im Kolbersbach ein.

Die Errichtung der Durchgängigkeit stromauf- und -abwärts wirkt sich positiv auf die Fischfauna aus.

Der Einbau einer Wasserstandsmessung zur Begrenzung der Entnahmemenge und die digitale Überwachung der Wasserentnahme führen ebenfalls zu einer Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Kolbersbach.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.14, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 05.03.2024

gez.

M o s e r
Regierungsrätin